



## Die

## Verordnung

vom 25. April 2021

GZ: BHBM-71366/2016-26

**über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald  
in Zeiten besonderer Brandgefahr**

wird hinsichtlich des Datums berichtigt, dass diese lautet

## Verordnung

vom 25. März 2021

GZ: BHBM-71366/2016

**über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald  
in Zeiten besonderer Brandgefahr**

**Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F. wird verordnet:**

### § 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Bruck-Mürzzuschlag das Feuerentzündungen und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

### § 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

### § 3

8600 Bruck an der Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •  
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft:  
IBAN AT30 20815 00006415467 • BIC STSPAT2GXXX

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit 30.09.2021 wieder außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Bernhard Preiner  
(elektronisch gefertigt)

Gemeinde Tragöß – St. Katharein  
8611 St. Katharein 11

Angeschlagen: 25.3.2021

Abgenommen: 30.9.2021

  


Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>